



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0916/2019

Amt:	Hauptamt	Datum:	11.03.2019
Bearbeiter:	Schneider	AZ:	460.0

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Verwaltungsausschuss	16.04.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	08.05.2019	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Satzung über die Betreuung von Kindern und Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla (Kindertageseinrichtungssatzung)

Sachverhalt:

Die Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Weinböhla datiert aus dem Jahr 2012. Die zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen sind darin nicht berücksichtigt und die im vergangenen Jahr stattgefundenen Prüfung des Sächsischen Rechnungsprüfungshofes hat eine Überarbeitung der Satzung gefordert. Vor allem war das begründet durch das Urteil des Sächsischen OVG vom 21.03.2013, das entschieden hat, dass eine gemeindliche Satzung lediglich Festlegungen zur Festsetzung der Elternbeiträge und deren Ermäßigung für Dritte festlegen darf. Zu allen anderen Festlegungen, wie Öffnungszeiten, Anmeldung und Aufnahme von Kindern, Entstehung von Beitragspflichten u.s.w. für Dritte (freie Träger) ist die Gemeinde nicht befugt. Lediglich für die Kindertagespflege sind beitragsrelevante Satzungsbestandteile rechtmäßig, da die Gemeinde infolge geänderter gesetzlicher Grundlagen nun auch für die Erhebung des Elternbeitrages für Kinder in Kindertagespflege zuständig ist. Damit kam eine Änderung der bisherigen Satzung nicht infrage. Es wurde auf das Satzungsmuster des SSG aus dem Jahr 2014 zurückgegriffen und die Rechtsbereinigung des SächsKitaG eingearbeitet.

Der anliegende Satzungsentwurf lag dem Rechts- und Kommunalamt im Landratsamt Meißen zur Prüfung vor und begegnete keinen weiteren rechtlichen Bedenken.

Eine Folge dieser Satzungsregelung ist, dass bei jeder Änderung der Elternbeiträge die Anlage 4 zur Satzung zu ändern ist.

Satzungsinhalt:

§ 1: Hier wird unterschieden zwischen den Regelungen für Kindertagespflege in Abs. 1, für die alle Satzungsbestandteile gelten. Abs.2 regelt, dass lediglich § 4 sowie Anlage zu § 4 Gültigkeit haben für Kinder, die in Kitas freier Träger untergebracht sind.

§ 2 regeln die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte für Kinder in Kindertagespflege.

§ 3 gilt, wie bereits erwähnt nur für Kindertagespflege.

§ 4 legt die Ermittlung der Elternbeiträge für alle Einrichtungen in der Gemeinde Weinböhla fest.

§ 5 gibt der Gemeinde die Rechtsgrundlage, Elternbeiträge bei Kindern in Kindertagespflege per Bescheid zu erheben.

§ 6 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 4 legt ganz konkret die Höhe der Elternbeiträge detailliert für Krippe, Kindergarten und Hort fest. Ebenso werden Ermäßigungen für mehrere gleichzeitig betreute Kinder und Alleinerziehende detailliert

festgelegt. Sie entsprechen den Festlegungen des Kreisjugendamtes. Weitere Entgelte für Betreuung innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten werden ebenfalls detailliert festgelegt.

Beschlussvorschlag:

Nachfolgende Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla wird beschlossen:

Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla (Kindertageseinrichtungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist hat der Gemeinderat Weinböhla in seiner Sitzung am 08.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflegestellen der Gemeinde Weinböhla im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft der Gemeinde Weinböhla betreut werden, gilt § 4 der Satzung i. V. m. der Anlage zu § 4 der Satzung Abs. 1 bis 5.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen der Gemeinde Weinböhla erhebt die Gemeinde Weinböhla Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagespflegestelle besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendung für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und –zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Weinböhlä festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertagespflegestellen der Gemeinde Weinböhlä ist jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntmachung des Abgabenbescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weinböhlä über die Erhebung eines Elternbeitrages für Kinder in Tageseinrichtungen vom 19.09.2012 außer Kraft.

Hinweis:

nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weinböhlä, den

Zenker
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 08.05.2019

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 216,24 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 137,03 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 74,00 Euro pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Eltern mit mehreren Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 2. Kind
 - um 45,00 Euro für ein Kinderkrippenkind
 - um 28,00 Euro für ein Kindergartenkind
 - um 16,00 Euro für ein Hortkind
2. ab dem 3. Kind um 100 % des Elternbeitrages

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 1. Kind
 - um 12,00 Euro für ein Kinderkrippenkind
 - um 7,50 Euro für ein Kindergartenkind
 - um 4,50 Euro für ein Hortkind
2. für das 2. Kind
 - um 60,00 Euro für ein Kinderkrippenkind
 - um 36,00 Euro für ein Kindergartenkind
 - um 21,00 Euro für ein Hortkind
3. ab dem 3. Kind um 100 % des Elternbeitrages

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen oder einer Kindertagespflegestelle in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle** überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßnahmen erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 5,01 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,44 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,97 Euro

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

(7) Für Kinder, die **nach Ablauf der Öffnungszeiten** der Kindertagespflegestelle noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen erhoben.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen: